



Postulat von Virginia Köpfli und Philip C. Brunner betreffend Übertragung der Kantonsratssitzungen per Livestream

(Vorlage 3350.1 - 16824)

Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats
vom 25. August 2022

Sehr geehrter Herr Vizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Dezember 2021 reichten Virginia Köpfli und Philip C. Brunner ein Postulat betreffend Übertragung der Kantonsratssitzungen per Livestream ein, das der Kantonsrat am 27. Januar 2022 dem Büro des Kantonsrats zur Berichterstattung und Antragstellung überwies (Vorlage 3350.1 - 16824).

Wir nehmen zu diesem Vorstoss wie folgt Stellung.

1. Ausgangslage

Die Sitzungen des Kantonsrats sind in der Regel öffentlich: § 43 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) und § 37 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1). Zu den öffentlichen Sitzungen des Kantonsrats haben nicht nur Besucherinnen und Besucher (§ 38 GO KR), sondern auch akkreditierte Medienschaffende Zugang (§ 39 GO KR).

2. Pilotversuche

Im Einvernehmen mit dem Kantonsrat führte die Staatskanzlei an den Kantonsratssitzungen vom 3. und 31. März sowie 5. Mai 2022 Pilotversuche für einen Livestream durch. An diesen Sitzungen ergaben sich folgende Zahlen von virtuellen «Besucherinnen und Besuchern» (Klicks):

- Kantonsratssitzung vom 3. März 2022: 150 Klicks;
- Kantonsratssitzung vom 31. März 2022: 110 Klicks;
- Kantonsratssitzung vom 5. Mai 2022: 70 Klicks.

Vor den Kantonsratssitzungen kündigte die Staatskanzlei den Livestream mittels Medienmitteilungen an. Die lokalen Medien wiesen auf die Pilotversuche hin. Die durchschnittliche Verweildauer im Livestream war unterschiedlich, in der Regel nur wenige Minuten.

3. Rechtliche Aspekte im Allgemeinen

Die «Veröffentlichung» der ohnehin öffentlichen Kantonsratssitzungen ist in rechtlicher Hinsicht im Allgemeinen und aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlicher Warte grundsätzlich unbedenklich, weil mit dem Livestream lediglich ein weiteres Medium zugelassen wird, das die Übertragung der öffentlichen Debatten auf einem zusätzlichen Kanal unentgeltlich zugänglich macht. Es versteht sich von selbst, dass bei einem Ausschluss der Öffentlichkeit wegen Höhergewichtung von Persönlichkeitsschutz oder Geheimhaltung (§ 37 Abs. 2 ff. GO KR) dieser Teil der Ratsdebatte nicht über den Livestream mitverfolgt werden kann. Bei einer Einführung von Livestreams müsste geklärt werden, ob die Aufnahmen im Nachgang zu den Kantonsratssitzungen – analog der Kantonsratsprotokolle – im Internet aufgeschaltet werden sollen (Archivierung), obwohl ihnen parlamentsrechtlich keine Bedeutung zukommt, weil gemäss Geschäftsordnung die Protokolle massgeblich sind.

4. Anpassungsbedarf von Erlassen im Besonderen

Die Einführung von Livestreams an Kantonsratssitzungen würde in jedem Fall die Anpassung von Erlassen voraussetzen. So müssten insbesondere:

- § 37 GO KR (Öffentlichkeit der Sitzungen) mit einem Absatz 1a wie folgt ergänzt werden (Formulierungsvorschlag): «^{1a} Die Staatskanzlei macht die öffentlichen Sitzungen des Kantonsrats über einen kostenlos zugänglichen Livestream öffentlich und schaltet diesen im Internet auf. Die Staatskanzlei redigiert die Aufnahmen der Livestreams und schaltet sie innert drei Arbeitstagen nach den Kantonsratssitzungen im Internet auf und archiviert sie öffentlich.»

Variante betreffend Aufschaltung/Archivierung: «Die Staatskanzlei vernichtet die Aufnahmen der Livestreams unmittelbar nach den Kantonsratssitzungen.»

- § 38 Abs. 3 GO KR (Besucherinnen und Besucher) dahingehend geändert werden, dass Besucherinnen und Besucher für Bild- und Tonaufnahmen keine Bewilligung mehr brauchen.
- in § 38 Abs. 3 GO KR ein neuer Abs. 4 eingefügt werden, der § 39 Abs. 4 GO KR (Akkreditierte Medien) entspricht.
- § 39 Abs. 3 und 4 GO KR unverändert bleiben.
- das Büro des Kantonsrats im Nachgang zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrats § 13 des in seiner Zuständigkeit erlassenen Reglements betreffend elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal vom 9. August 2016 (BGS 141.111) aufheben, weil diese Norm betreffend den Verzicht auf einen Livestream dem (neuen) höherrangigen Recht in der Geschäftsordnung des Kantonsrats widerspräche.

5. Praktische Umsetzung und Kostenschätzungen

Für die Einführung eines Livestreams sind technische Installationen im Kantonsratssaal erforderlich. Es braucht eine solide und stabile IT-Lösung, die nebst dem Bild auch den Ton überträgt. Abgesehen von der Verkabelung ist die Anschaffung einer professionellen Kamera erforderlich. Diese Infrastruktur muss die Live-Übertragung nicht nur für die Kantonsratssitzungen, sondern bei Bedarf auch für die Sitzungen des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug (GGR) und des Grossen Kirchgemeinderats der Reformierten Kirche Kanton Zug (GKGR) sowie für alle Arten von online-Sitzungen und Medienkonferenzen ermöglichen.

Eine **Maximalvariante** würde ein System umfassen, das eine manuelle Bild- und Tonregie voraussetzt, welche die Produktion einer Art «Fernsehsendung» erlaubt (Kameraführung, Einblendung von Texten, Vornamen und Namen, Funktionsbezeichnungen, etc.). Würden diese Zusatzleistungen Teil der Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Livestreams, hätte dies einen erheblichen Zusatzaufwand an Personal zur Folge. Bei planungsmässig 11 Ganztagesitzungen des Kantonsrats mit 12 Stunden Aufwand pro Ganztagesitzung ist ein Pensum von 0.2 Personaleinheiten erforderlich (zuzüglich konzeptionelle Vorbereitungsarbeiten nach Vorliegen der Traktandenliste, des Drehbuchs sowie der Liste der Sprechenden, Hauptverantwortung an der Sitzung selbst, Nachbearbeitung; jeweils mit Stellvertretungsregelung, inkl. Ferienanteilen).

Die Umsetzung einer **Mittelvariante** fokussiert «nur» auf eine einfache und pragmatische Streaming-Lösung: Anlässlich der Kantonsratssitzung soll lediglich ein Livestream im wörtlichen Sinne angeboten werden (u.a. ohne Bild- und Tonregie), also eine bloss Live-Übertragung ohne «Bibliotheks»-Lösung (Archiv) sowie ohne anschliessenden Zugriff auf die Livestream-Dateien auf der Website des Kantons, d.h. insbesondere ohne Nachbearbeitung.

Denkbar ist auch eine **Minimalvariante**, die lediglich die rein akustische Übertragung des Tons zur Verfügung stellt («Radio-Kanal»). Dieser Lösungsansatz erweist sich allerdings als untauglich, weil er Personen mit Höreinschränkungen benachteiligen würde.

Konkret dürften je nach Hauptszenario folgende Kosten anfallen (Grobschätzungen der Staatskanzlei, ohne Einbezug der allfälligen Bedürfnisse der Stadt Zug und der Reformierten Kirche Zug und auch noch vor Abklärungen des Hochbauamts, des Amtes für Denkmalschutz und Archäologie und des Amtes für Informatik und Organisation; Angaben in Schweizer Franken):

	Position	Mittelvariante	Maximalvariante
	Investitionen		
a)	Kamera	2206	11 950
b)	Streaming Einheit	65	5'984
c)	Mikrofonie	- (bestehend)	8098
d)	Hardware	146	3072
e)	Installationsmaterial	200	2134
f)	Dienstleistungen	1870	10808
g)	Planung, Dokumentation und Projektleitung	1500	4350
	Total	6870	46 396
	Betrieb		
h)	Lizenzgebühren (pro Jahr) vimeo	880	880
i)	Bild- und Tonregie vor Ort (ggf. Einblendungen Geschäfte, Sprechende, Off-Schaltung in den Pausen, etc.; pro Ganztagesessung): 8 h Personalaufwand	0	p.m.
j)	Nachbearbeiten zwecks allfälligem Onlinestellen (Schnitt, Upload; pro Ganztagesessung): 4 h Personalaufwand	0	p.m.
k)	Konzeptionelle Vorbereitungsarbeiten nach Vorliegen der Traktandenliste, des Drehbuchs sowie der Liste der Sprechenden	0	p.m.
l)	Stellvertretungslösung	p.m.	p.m.
	Total	880	880

6. Argumente für die Übertragung der Kantonsratssitzungen per Livestream

Im Zeitalter der elektronischen Medien besteht ein erhöhtes Bedürfnis, die Leistungen der öffentlichen Hand über das Internet zugänglich(er) zu machen. Die Arbeit der kantonalen Legislative würde mit einem direkten, ortsunabhängigen Zugang über das World Wide Web unmittelbarer und transparenter. Interessierte müssten sich nicht mehr physisch an den Tagungsort begeben, um einer Debatte des Parlaments beizuwohnen. Dies könnte für Schulen von Vorteil sein, weil Schulklassen die Kantonsratssitzungen vom Schulzimmer aus mitverfolgen könnten. Dasselbe gilt für die Medien, deren Mitarbeitende Parlamentsdebatten im Büro oder im Homeoffice beobachten könnten. Für die vom Volk gewählten Mitglieder der Legislative, Exekutive und Judikative böte sich zudem die Gelegenheit, ihre Kernbotschaften ohne den «Filter» der Medienschaffenden einem breiteren Publikum bekannt zu machen. Mit anderen Worten: Das Gebot der Bürgernähe und die im Kanton Zug seit jeher gepflegten «kurzen Wege» sprechen für einen Paradigmenwechsel in Sachen Öffentlichkeit der Kantonsratssitzungen. Die Übertragung der öffentlichen Kantonsratssitzungen mittels Livestream bietet sich als geeignetes Mittel

zur Erfüllung dieser Forderung an. Es versteht sich von selbst, dass ein Livestream immer Teil des unentgeltlichen Service public sein muss.

7. Argumente gegen die Übertragung der Kantonsratssitzungen per Livestream

Die Debattenkultur im Kantonsrat dürfte sich aller Voraussicht nach verändern, weil Voten aufgrund des weltweit und jederzeit verfügbaren Livestreams womöglich vermehrt «pour la galerie» gehalten würden. Unglücklich wäre dabei, wenn angriffige Aussagen, unangebrachte Gestik sowie hör- und sichtbare, unmittelbare Überreaktionen im Saal verewigt würden. Die Aufnahmen könnten beliebig abgerufen, kopiert, verschickt und reproduziert werden, was eine gewisse Missbrauchsgefahr birgt. Wegen der beliebigen Wiederholbarkeit der Wortmeldungen würden unbedacht gemachte Äusserungen genauso wie bewusst platzierte Provokationen eine bisher nur momentan entstehende Empörung immer wieder von Neuem auslösen und befeuern. Nicht auszuschliessen wären zudem gerichtliche «Nachspiele», wenn sich Betroffene wegen Aussagen und / oder Gesten verunglimpft fühlen. Diese Überlegungen gelten nicht nur für diejenigen Livestreams, die nach den Kantonsratssitzungen im Internet aufgeschaltet und damit öffentlich archiviert würden, sondern auch für Livestreams im engen Sinne, die bloss live verbreitet, aber nicht gespeichert würden. Da letztlich jedermann Livestreams aufnehmen, bearbeiten und insbesondere weiterverbreiten kann, könnten jederzeit vollständige Livestreams, aber auch Einzelaussagen als Video-/Audio-Clips in den sozialen Medien für Betroffene erheblichen Schaden anrichten, insbesondere wenn letztere aus dem Zusammenhang gerissen werden. Dieses ungleich höhere Schadenpotenzial besteht bei einer rein schriftlichen Aufzeichnung der Kantonsratssitzungen mit Protokollen nicht, obwohl die Wortprotokolle die Wortmeldungen wiedergeben, aber letztlich nur «auf Papier» bestehen. Mittels Protokollen wird jeweils die Stimmung im Saal versachlicht festgehalten (Beispiel: «Der Rat applaudiert.», «Der Rat lacht.»). Letzten Endes geht es um die Würde der Legislative, die bei emotional geführten Debatten leiden könnte, wenn die im Internet verbreiteten elektronischen Bild- und Tonaufnahmen auf immer und ewig abrufbar sind.

8. Fazit

Für das Büro des Kantonsrats überwiegen aus heutiger Sicht die Nachteile einer Livestream-Übertragung der Kantonsratssitzungen. Die Vorteile vermögen die negativen Aspekte nicht aufzuwiegen. Es gibt weltweit zu viele Beispiele von Live-Übertragungen von Parlamentsdebatten, die wenig Sinn und Nutzen stiften, dafür aber die Legislative und teilweise das ganze Land unnötigerweise in Verruf bringen.

9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen mit 4 zu 5 Stimmen den **Antrag**, das Postulat von Virginia Köpfli und Philip C. Brunner betreffend Übertragung der Kantonsratssitzungen per Livestream vom 16. Dezember 2021 (Vorlage 3350.1 - 16824) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 25. August 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Büro des Kantonsrats des Kantons Zug

Die Kantonsratspräsidentin: Esther Haas

Der Landschreiber: Tobias Moser

90/sl